



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 25.06.2010 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

196. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 163, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Präambel Fußnote 1:

statt: ... Sapientia Christiana ... (kommt 2x in der Präambel vor)

nunmehr: Sapientia christiana

§ 2 Abs 2:

statt: [...] Sie setzt voraus, dass ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie oder Katholischen Religionspädagogik in Österreich erworbenes Magisterium der Katholischen Theologie oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie vorliegt.

nunmehr: [...] Sie setzt ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie erworbenes Magisterium oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie voraus.

§ 2 Abs. (3):

Dieser § wird komplett gestrichen, an seine Stelle rückt der ursprüngliche § 2 Abs. (4), der dadurch zu § 2 Abs. (3) und ergänzt wird.

§ 2 Abs. (4) des gültigen Curriculums wird ergänzt, wird zu § 2 Abs. (3) und lautet nunmehr:

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen Studiums kann erfolgen, *inhaltlich, umfangmäßig und anforderungsmäßig* den in Absatz 2 genannten Studien entspricht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. *Durch sie ist eine Abdeckung des Fächerkanons der Katholischen Fachtheologie gemäß „Sapientia christiana“ (s. Präambel Fn. 1) sicherzustellen.*

Abs 5 wird angepasst.

§ 3 Abs 2

statt: Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

nunmehr: Im Rahmen des Studiums sind *neben der Dissertation* folgende Leistungen *im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten* zu erbringen:

statt: a) Lehrveranstaltungen mit und ohne immanentem Prüfungscharakter im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten und b) allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.

nunmehr [a) + b) werden zu a) fusioniert] : a) *Lehrveranstaltungen mit und ohne immanenten Prüfungscharakter und allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. (2).*

In der Folge werden die ursprünglichen Punkte c) zu b), d) zu c) , e) zu d), f) zu e) und g) zu f).

§ 3 Abs 3

statt: a) [...]. (= 4 ECTS)

nunmehr: a) [...]. (= 4-6 ECTS)

statt: b) [...] aus dem Themenbereich der Dissertation, der im Zuge [...] des Dissertationsprojekts (siehe 3.d) vorgestellt wird. Die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrages soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen, das die angestrebte Betreuungsperson anbietet.

nunmehr: b) [...] aus dem Themenbereich der Dissertation (6 ECTS), der im Zuge [...] des Dissertationsprojekts (siehe 3.c) vorgestellt wird. Nach Möglichkeit soll die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrages im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen (weitere 6 ECTS). (6-12 ECTS).

statt: c) [...]. (= 4 ECTS)

nunmehr: c) [...]. (= 4-6 ECTS)

Ergänzung (Schlussatz): Diese Lehrveranstaltung kann wahlweise statt des Moduls „Theologie im Kontext von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft“ (§ 5 (d)) gewählt werden.

§ 5 Abs 2

statt: (b) [...] benachbarten theologischen Disziplin (mindestens 8 ECTS) der katholischen Theologie [...].

nunmehr: (b) [...] benachbarten theologischen Disziplin (4-8 ECTS) der katholischen Theologie [...].

statt: d) [...] und positionieren. (= 4-8 ECTS)

nunmehr: d) [...] und positionieren. (= 4-6 ECTS).

Ergänzung (Schlussatz): Dieses Modul kann wahlweise statt des interdisziplinären Seminars in der Eingangsphase (§ 3 (3) c)) gewählt werden.

statt: e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die Mitgestaltung einer Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung. (= 3 ECTS)

nunmehr: e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die organisatorische Mitgestaltung oder Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und

Durchführung einer Lehrveranstaltung ebenso wie die Präsentation von Postern und Forschungsergebnissen. (= 3-6 ECTS).

Punkt f wird hinzugefügt:

f) Über die in der Eingangsphase vorgesehenen hinausgehende Leistungen können mit Zustimmung der Studienprogrammleitung und der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation für die im Rahmen der Dissertationsvereinbarung verbindlich festgesetzten Leistungen berücksichtigt werden.

§ 8 Prüfungsordnung:

statt: Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten: [...]

nunmehr: Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten, bzw. *entsprechende Leistungen äquivalent zu diesen zu bewerten:* [...]

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c